



Informationsblatt zu

Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten in Hessen

Neue Möglichkeiten zur Stärkung des Ländlichen Raumes

Stand: 01.02.2022



Der Strukturwandel im ländlichen Raum, die Verknappung der Ressourcen, der fortschreitende Klimawandel und die Auswirkungen des demografischen Wandels stellen die Akteurinnen und Akteure im ländlichen Raum vor große Herausforderungen, die ein Um- und Weiterdenken erfordern. Darüber hinaus stellen die Gesellschaft und die Politik weitere Ansprüche an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, wie Tiergesundheit, Regionalität, Umwelt- und Klimaschutz. Die Erarbeitung von neuartigen Ansätzen und gemeinsamen Lösungen ist dabei von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang will die hessische Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter stärken. Das Land Hessen unterstützt daher im Rahmen des „**Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020**“ (EPLR) die **Fördermaßnahme „Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten“**.

Unter Landwirtschaft werden in diesem Zusammenhang alle Akteurinnen und Akteure in den Bereichen **Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Nahrungsmittelkette sowie Forsten** verstanden.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Fördermöglichkeiten

Nach den **Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten (RL-IZ)** sind Vorhaben nach **fünf Teilmaßnahmen (Teil II A-E der RL-IZ)** möglich.

Bei der **Teilmaßnahme E „Digitalisierung in der Landwirtschaft“** handelt es sich um eine eigenständige Teilmaßnahme mit konkretem Bezug zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, weshalb diese in diesem Infoblatt nicht behandelt wird. Die **Teilmaßnahmen A-D** werden im Folgenden dargestellt:

A. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri)

Mit den sogenannten **Operationellen Gruppen (OG)** soll der bessere Austausch zwischen der landwirtschaftlichen Praxis und Forschung und somit landwirtschaftliche Innovation befördert werden. Ziel ist eine nachhaltige und produktive Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Hessen. Durch Innovation sollen Produkte und Prozesse optimiert werden, um eine ressourcenschonendere und klimafreundliche Wirtschaft zu ermöglichen. Das Land Hessen fördert hierzu die Einrichtung und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb einer OG sowie die Durchführung eines einzelnen Innovationsprojektes.



Für eine Förderung in Betracht kommende Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des EPLR 2014-2020 und den für Hessen ermittelten thematischen Schwerpunkten leisten. Außerhalb der thematischen Schwerpunkte können in begründeten Fällen weitere Innovationsvorhaben gefördert werden, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Für innovative Vorhaben im Rahmen der Teilmaßnahme A der RL-IZ (EIP-Agri) ist in der um zwei Jahre verlängerten aktuellen Förderperiode, die Ende 2022 endet, kein weiterer Förderaufruf vorgesehen, da das kommende Jahr für eine kritische Reflexion der seit 2015 angebotenen Förderung genutzt werden soll. Der nächste Förderaufruf wird zur nächsten Förderperiode, die in 2023 startet, erfolgen.

B. Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Mit der Maßnahme zur Zusammenarbeit im Rahmen **kurzer Versorgungsketten** und **lokaler Märkte** soll ein Beitrag zur Stärkung und Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes geleistet werden. Darüber hinaus sollen die geförderten Vorhaben einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Das Land Hessen unterstützt mit dieser Maßnahme horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte sowie deren Bewerbung.

C. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

Die Auswirkungen des Klimawandels und die Verhinderung weiterer Auswirkungen durch **Klimaschutz** stehen bei dieser Teilmaßnahme im Vordergrund. Darüber hinaus soll sie zur Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt beitragen und hierdurch auch das übergreifende Ziel Umweltschutz unterstützen. Hierdurch soll der Erreichung der Klimaschutzziele nähergekommen werden. Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner steht im Vordergrund der Förderung sowie die Erstellung von Konzepten für die weitere Zusammenarbeit und Durchführbarkeitsstudien.

D. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

Ein zentrales Anliegen des Landes Hessen ist die **Stärkung des ländlichen Raumes** als Wirtschafts- und Lebensraum. Die Maßnahme zielt daher darauf ab, ländliche Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Projekte der Regionalentwicklung außerhalb von LEADER umzusetzen. Im Gegensatz zu den oben Genannten ist diese Teilmaßnahme **themennoffen** und richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raumes. Mit dieser Maßnahme rückt die Vernetzung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren noch stärker in den Fokus. Daher werden vor allem Konzepte zur Organisation der Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien sowie die Zusammenarbeit selbst bezuschusst.

Weitere Informationen können den Richtlinien entnommen werden (siehe Link auf Seite 4).

Was wird gefördert?

- Die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes (Teil II Teilmaßnahmen B-D RL-IZ).
- Die Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans (Teil II Teilmaßnahmen B-D RL-IZ).
- Auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten (d. h. eine Stufe zwischen Erzeugerin und Erzeuger bzw. Verbraucherin und Verbraucher) und/oder lokaler Märkte (d. h. Umkreis von bis zu 75 km um die jeweilige Betriebsstätte) bezogene Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen (Teil II Teilmaßnahme B RL-IZ).

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Laufende Ausgaben zur Umsetzung der Vorhaben (Teil II Teilmaßnahmen B-D RL-IZ), wie u.a. Personalausgaben in Form von Pauschalen, allgemeine Geschäftsausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen der Zusammenarbeit: Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans (Teil II Teilmaßnahmen B-D RL-IZ).
- Beratungs- und Dienstleistungen (z.B. für die Erstellung von Konzepten, Studien oder Analysen), vorhabenbezogene Sachkosten, angemessene Reisekosten der Partnerinnen und Partner, Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten (Teil II Teilmaßnahmen B-D RL-IZ).
- Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte (Teil II Teilmaßnahme B RL-IZ): Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen.

Wer wird gefördert?

- Neu gegründete Kooperationen bzw. Einzelmitglieder der Kooperationen.
- Mitglieder können sein: Unternehmen der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft sowie des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft, Forschungs- und Versuchseinrichtungen, landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Verbände, berufsständische Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie weitere Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raums, sofern sie der Umsetzung des Vorhabens dienen.
- Für die Förderung einer Kooperation nach Teil II Abschnitt B der RL-IZ muss mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion Mitglied sein.

Was wird nicht gefördert?

- Landankauf, Kauf gebrauchter Gegenstände, Umsatzsteuer, Unbare Eigenleistungen d. h. ehrenamtliche Mitarbeit, Verrechnung von Stellenanteilen usw., Anmeldung von Patenten, Leasing, Kauf von Kfz, Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben, Ausgaben, die nicht den Vorhaben dienen

Wie viel wird gefördert?

Für Vorhaben der Teilmaßnahmen B-D beträgt der Fördersatz 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen darf insgesamt 200.000 € nicht überschreiten.

Welche Voraussetzungen müssen die Vorhaben erfüllen?

- Aktive Mitarbeit der Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie des ländlichen Raumes im Vorhaben.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Zielen des EPLR 2014–2020
- Das Vorhaben wird in einem Aktionsplan dargestellt; die Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- Die förderrechtlichen Voraussetzungen gemäß den RL-IZ müssen gewährleistet sein.

Wie erhalte ich eine Förderung?

- Die **Richtlinien** können über den nachstehenden Link heruntergeladen werden. Dort ist u. a. das **Verfahren** zur Gewährung einer Förderung beschrieben.

Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Richtlinie%20Innovation%20und%20Zusammenarbeit_Stand18.12.2020_Bewilligungen%20ab%202021_0.pdf

- Für die **Teilmaßnahmen B-D** können interessierte Kooperationen in 2022 **Anträge bei der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Gießen)** vorlegen. Die **Antragsfristen im Jahr 2022** sind der **01. April 2022** und der **02. September 2022**.
- **Formulare** können auf der Seite des Regierungspräsidiums Gießen über den nebenstehenden QR-Code bzw. den nachstehenden Link heruntergeladen werden.

Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft-f%C3%B6rderprogramme/f%C3%B6rderung-der-innovation-und-zusammenarbeit>

- Eine Fortsetzung des Förderprogramms „Innovation und Zusammenarbeit“ im Rahmen der neuen Förderperiode 2023-2027 ist geplant. Erste Antragstellungen sind ab 2023 vorgesehen.

Scannen Sie den QR-Code mit dem Smartphone.



Wo bekomme ich Hilfe?

Das Institut für Ländliche Strukturforchung berät als **Hessischer Innovationsdienstleister für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum** (IDL-Hessen) interessierte Antragstellerinnen und Antragsteller und vernetzt die OGs und Netzwerke in Hessen sowie bundesweit im Rahmen des EIP-Netzwerkes.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Hessischer Innovationsdienstleister für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum
- Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) -
Svea Thietje / Dr. Ulrich Gehrlein
Kurfürstenstraße 49
60486 Frankfurt am Main



Telefon: 069 9726683 -18 / -17
E-Mail: EIP-Hessen@ifls.de
Internet: <https://www.ifls.de/>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung Landwirtschaft - Referat VII 6 -
Michael Gall
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden



Telefon: 0611 815-1794
E-Mail: eler@umwelt.hessen.de
Internet: <https://umweltministerium.hessen.de/>

Bewilligungsbehörde:

Regierungspräsidium Gießen
Dr. Jürgen Becker / Karin Drube / Lena Hartert
Dezernat 51.1, Landwirtschaft, Marktstruktur
Schanzenfeldstraße 8 (Gebäude B10)
35578 Wetzlar
Telefon: 0641-303-5110 / 5111 / 5123
E-Mail: Juergen.Becker@rpgi.hessen.de
Karin.Drube@rpgi.hessen.de
Lena.Hartert@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Bei Beratungsanfragen zu allen Themen aus Produktionstechnik und Betriebswirtschaft in Landwirtschaft und Gartenbau:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)
Dr. Beate Formowitz
Bildungsseminar Rauischholzhausen
Schloss Rauischholzhausen
35085 Ebsdorfergrund
Telefon: 06424-301105
E-Mail: Beate.Formowitz@llh.hessen.de
Internet: <https://llh.hessen.de/>